

GERICHTSHOF

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils des Tribunal des Affaires de Sécurité Sociale Nanterre vom 11. März 1986 in dem Rechtsstreit Maria Frascogna gegen Caisse des Dépôts et Consignations

(Rechtssache 256/86)

(86/C 285/05)

Das Tribunal des Affaires de Sécurité Sociale Nanterre ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 11. März 1986, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 9. Oktober 1986, in dem Rechtsstreit Maria Frascogna gegen Caisse des Dépôts et Consignations um Vorabentscheidung über die folgende Frage:

Fällt die besondere Altersbeihilfe in den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257, S. 2)?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 15. Oktober 1986

(Rechtssache 257/86)

(86/C 285/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. Oktober 1986 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Giuliano Marengo vom Juristischen Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern sowie aus Artikel 95 EWG-Vertrag verstoßen hat,

daß sie eingeführte kostenlose Warenmuster von geringem Wert mit Mehrwertsteuer belegt, während diese Besteuerung für vergleichbare Warenmuster inländischer Herstellung nicht vorgesehen ist,

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die durch das DPR Nr. 24 vom 29. Januar 1979 eingeführte Diskriminierung verstoße gegen Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage. Im Hinblick auf den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sei Artikel 14 der Richtlinie ein Fall der Durchführung der Vorschrift des Artikels 95 EWG-Vertrag. Auch diese Bestimmung werde also insoweit verletzt, als die Mehrwertsteuer auf Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten erhoben werde.

Die Richtlinie gehe jedoch weiter als Artikel 95, da sie auf alle Einfuhren, auch auf diejenigen aus Drittländern, anwendbar sei.

Nach dem Tätigwerden der Kommission hätten sich die italienischen Behörden, die zunächst offiziell die Vorschrift im Sinne einer unterschiedlichen Behandlung von inländischen Geschäften und Einfuhren jeglicher Herkunft ausgelegt hätten (siehe Anhänge I und II), an das Genfer Abkommen vom 7. November 1952 erinnert und die Ansicht vertreten, sie könnten Einfuhren aus diesem Abkommen beigetretenen Ländern, zu denen alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehörten, von der Mehrwertsteuer ausnehmen.

Dies erlaube allerdings nicht die Feststellung, es liege kein Verstoß vor. Zum einen räumten die italienischen Behörden nämlich ein, daß die diskriminierende Behandlung gegenüber Einfuhren aus Ländern, die dem Abkommen von Genf nicht beigetreten seien, fortbestehe. Zum anderen handle es sich auch für die dem Abkommen beigetretenen Länder um eine Lösung tatsächlicher Art, die die Rechte der Importeure nicht garantiere, denn sie könnten im Falle einer möglichen Besteuerung bei der gerichtlichen Geltendmachung ihres Standpunkts Schwierigkeiten haben.